



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

21. Jahrgang

Potsdam, den 1. Februar 2010

Nummer 5

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bäketal“

Vom 29. Januar 2010

Auf Grund des § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bäketal“ vom 30. Juni 1995 (GVBl. II S. 603) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „12,6 Hektar“ durch die Angabe „12,0 Hektar“ ersetzt und Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Naturschutzgebietes wird als Anlage 1 beigelegt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die Verortung im Gelände ermöglicht die in Anlage 2 Nr. 1 aufgeführte topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in der in Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Liegenschaftskarte. Die Karten werden beim Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, untere Naturschutzbehörde, aufbewahrt und können von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“

2. Die topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit dem Titel „Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet ‚Bäketal‘“, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Siegelnummer 9 versehen und vom Siegelverwahrer am 18. September 1995 unterschrieben worden ist, wird ersetzt durch die topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit dem Titel „Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet ‚Bäketal‘“, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Siegelnummer 22 versehen und vom Siegelverwahrer am 23. Dezember 2009 unterschrieben worden ist.
3. Die Flurkarte mit dem Titel „Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet ‚Bäketal‘“, Gemarkung Kleinmachnow, Flur 13, Maßstab 1 : 4 000, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Siegelnummer 9 versehen und vom Siegelverwahrer am 18. September 1995 unterschrieben worden ist, wird ersetzt durch die Liegenschaftskarte mit dem Titel „Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet ‚Bäketal‘“, Gemarkung Kleinmachnow, Flur 13, Maßstab 1 : 2 000, die mit dem Siegel

des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Siegelnummer 22 versehen und vom Siegelverwahrer am 23. Dezember 2009 unterschrieben worden ist.

4. In der als Anlage beigefügten Kartenskizze wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „**Anlage 1** (zu § 2 Absatz 1)“ ersetzt.
5. Nach Anlage 1 wird folgende Anlage 2 angefügt:

„**Anlage 2** (zu § 2 Absatz 2)

1. Topografische Karte Maßstab 1 : 10 000

Titel: Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bäketal“	
Lfd. Nr.	Unterzeichnung
1	unterzeichnet vom Siegelverwahrer und gesiegelt mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV), Siegelnummer 22, am 23. Dezember 2009

2. Liegenschaftskarte

Titel: Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bäketal“				
Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
1	Kleinmachnow	13	2 000	unterzeichnet vom Siegelverwahrer und gesiegelt mit dem Siegel des MUGV, Siegelnummer 22, am 23. Dezember 2009“.

Artikel 2

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung gegenüber dem Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 29. Januar 2010

Die Ministerin für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz

Anita Tack

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg